

Promotionsordnung des Fachbereichs Psychologie der Universität Hamburg

Vom 20. August 2003

Das Präsidium der Universität Hamburg hat am 18. Dezember 2003 nach § 108 Absatz 1 Satz 2 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) in der Fassung vom 27. Mai 2003 die vom Fachbereichsrat des Fachbereichs Psychologie am 20. August 2003 auf Grund von § 97 Absatz 2 HmbHG in der Fassung vom 2. Juli 1991 (HmbGVBl. S. 249), zuletzt geändert am 25. Mai 1999 (HmbGVBl. S. 95, 98), in Verbindung mit § 126 Absatz 1 HmbHG in der Fassung vom 27. Mai 2003 (HmbGVBl. S. 138) beschlossene Promotionsordnung des Fachbereichs Psychologie der Universität Hamburg nach Stellungnahme durch den Akademischen Senat der Universität Hamburg genehmigt.

Teil I

ALLGEMEINER TEIL

§ 1

Ordentliche Promotion und Ehrenpromotion

(1) Der Fachbereich Psychologie der Universität Hamburg verleiht im ordentlichen Prüfungsverfahren (§§ 2 bis 16) den akademischen Grad einer Doktorin bzw. eines Doktors der Philosophie (Dr. phil.) oder einer Doktorin bzw. eines Doktors der Naturwissenschaften (Dr. rer. nat.). Zuständig für die formale Durchführung des Verfahrens ist der Prüfungsausschuss (§ 3). Die Durchführung der Prüfungen und die Bewertung der Leistungen obliegen dem jeweiligen Promotionsprüfungsausschuss (§ 10). Die Promotion dient dem Nachweis der Befähigung zu vertiefter selbstständiger wissenschaftlicher Arbeit.

(2) Die Verleihung der Würde einer Doktorin bzw. eines Doktors der Philosophie ehrenhalber (Dr. phil. h.c.) oder einer Doktorin bzw. eines Doktors der Naturwissenschaften ehrenhalber (Dr. rer. nat. h.c.) erfolgt in Anerkennung hervorragender Leistungen in den im Fachbereich vertretenen Forschungsgebieten. Die Verleihung erfolgt gemäß der Verfahrensordnung für die Ehrenpromotion im Fachbereich Psychologie vom 21. Januar 1981. Die Ehrenpromotion wird durch die Überreichung einer Urkunde vollzogen, in der die Verdienste der geehrten Person hervorgehoben werden.

§ 2

Promotionsleistungen

Die ordentliche Promotion erfolgt auf Grund einer wissenschaftlichen Abhandlung (Dissertation oder kumulative Dissertationsleistungen gemäß § 8) und eines öffentlichen Vortrages mit anschließender Diskussion (Disputation gemäß § 12). Eine Dissertation wird unter der Betreuung einer Professorin bzw. eines Professors, einer Juniorprofessorin oder eines Juniorprofessors oder eines habilitierten Lehrkörpermitgliedes des Fachbereichs Psychologie oder

eines nicht-psychologischen Faches auf Antrag angefertigt, über den die Dekanin bzw. der Dekan entscheidet. Für das Betreuungsverhältnis gelten die Regeln des Teiles II.

§ 3

Prüfungsausschuss

(1) Im Fachbereich Psychologie wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Er ist ein ständiger Ausschuss des Fachbereichs und bearbeitet alle mit dem ordentlichen Promotionsverfahren zusammenhängenden Fragen. Der Ausschuss überprüft insbesondere die Erfüllung der Voraussetzungen für ein Promotionsvorhaben, entscheidet über die Zulassung zur Promotion und über die Zusammensetzung der Promotionsprüfungsausschüsse. Der Prüfungsausschuss sorgt für einen zügigen Ablauf der Promotionsverfahren. Für die Ausführung der Beschlüsse ist die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses verantwortlich.

(2) Dem Prüfungsausschuss gehören aus dem Fachbereich Psychologie an:

- a) vier Professorinnen bzw. Professorinnen oder Juniorprofessorinnen bzw. Juniorprofessoren (darunter die Dekanin bzw. der Dekan) oder habilitierte Lehrkörpermitglieder,
- b) zwei wissenschaftliche Assistentinnen bzw. Assistenten oder wissenschaftliche Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter,
- c) eine Studentin oder ein Student,
- d) eine sonstige Mitarbeiterin bzw. ein sonstiger Mitarbeiter, mit beratender Stimme.

(3) Jedes Mitglied hat eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Ist ein stimmberechtigtes Mitglied des Prüfungsausschusses Gutachterin bzw. Gutachter in einem Promotionsverfahren, so nimmt ihr oder sein Stellvertreter dessen Funktion als Mitglied des Prüfungsausschusses wahr. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Fachbereichsrat für zwei Jahre benannt.

(4) Der Prüfungsausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung, die vom Fachbereichsrat zu genehmigen ist. Die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden wählt der Ausschuss aus dem Kreis der ihm angehörenden Professorinnen und Professoren. Die in den Prüfungsausschuss gewählten Professorinnen und Professoren, Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren, sowie die habilitierten Mitglieder sollen die wichtigsten Fachgebiete des Fachbereichs Psychologie repräsentieren.

§ 4

Voraussetzungen für ein Promotionsvorhaben und für die Begründung eines Betreuungsverhältnisses

(1) Voraussetzung für ein Promotionsvorhaben ist grundsätzlich ein abgeschlossenes Studium an einer wissenschaftlichen Hochschule in einem Studiengang von mindestens acht Semestern Dauer. Es wird in der Regel nachgewiesen durch ein Diplom in Psychologie, ein

Diplom oder äquivalenten Abschluss beim Anstreben des Dr. rer. nat. eines natur- oder biowissenschaftlichen Faches oder ein Diplom oder äquivalenten Abschluss beim Anstreben des Dr. phil. eines geistes- oder sozialwissenschaftlichen Faches. Die Bewerberin bzw. der Bewerber muss die Befähigung zu eigenständiger wissenschaftlicher Arbeit erkennen lassen. Hat eine Bewerberin bzw. ein Bewerber den Hochschulabschluss außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erworben, so ist die Gleichwertigkeit dieses Abschlusses mit einer entsprechenden Diplomprüfung oder eines äquivalenten Abschlusses nachzuweisen. Über die Gleichwertigkeit entscheidet die Dekanin bzw. der Dekan, gegebenenfalls nach Einholung einer Auskunft bei der Zentralstelle für das ausländische Bildungswesen.

(2) In allen anderen Fällen kann der Prüfungsausschuss vor der Zulassung zur Anfertigung einer Dissertation zusätzliche Leistungen in Anlehnung an die Diplomprüfungsordnungen verlangen. Dies gilt auch für Bewerberinnen und Bewerber mit Bachelorabschluss.

(3) Vorzulegen ist weiterhin eine Erklärung darüber, ob und gegebenenfalls mit welchem Erfolg die Bewerberin bzw. der Bewerber sich bereits anderweitig um den Doktorgrad beworben hat.

(4) Gleichzeitig teilt die vorgesehene Betreuerin bzw. der vorgesehene Betreuer gemeinsam mit der Bewerberin bzw. dem Bewerber über den Fachbereich dem Prüfungsausschuss das geplante Thema mit.

(5) Bei interdisziplinären Dissertationen, bei denen zu einem Teil der Fachbereich Psychologie zuständig ist, wird der Prüfungsausschuss versuchen, eine Einigung über die Zuständigkeit und Durchführung des Promotionsverfahrens mit den anderen betroffenen Fachbereichen herbeizuführen. Wird keine Einigung erzielt, teilt der Prüfungsausschuss dies der Bewerberin bzw. dem Bewerber, der Betreuerin bzw. dem Betreuer und dem Ausschuss für Forschung und wissenschaftlichen Nachwuchs des Akademischen Senats mit und benennt zugleich das nach seiner Meinung angemessene Verfahren.

(6) Der Prüfungsausschuss soll spätestens drei Monate nach Eingang der Meldung des Promotionsvorhabens der Bewerberin bzw. dem Bewerber, der Betreuerin bzw. dem Betreuer eine Mitteilung über die Zuständigkeit des Fachbereichs machen, das Vorliegen der Voraussetzungen für die Anmeldung des Promotionsvorhabens bestätigen und die Durchführung des Promotionsvorhabens durch den Fachbereich Psychologie gewährleisten.

Teil II

ANFERTIGUNG UND BETREUUNG DER DISSERTATION

§ 5

Begründung des Betreuungsverhältnisses

(1) Eine Dissertation wird mit Betreuung angefertigt.

(2) Die Betreuung erfolgt im Regelfall durch eine Professorin oder einen Professor, eine Juniorprofessorin oder einen Juniorprofessor bzw. ein habilitiertes Mitglied des Fachbereichs Psychologie. Die Bewerberin bzw. der Bewerber kann die Betreuerin bzw. den Betreuer vorschlagen. Die Betreuerin bzw. der Betreuer wird vom Prüfungsausschuss ernannt.

(3) In der Regel stellt die Bewerberin bzw. der Bewerber vor Beginn ihrer bzw. seiner Arbeit an der Dissertation schriftlich bei der Dekanin bzw. dem Dekan des Fachbereichs einen Antrag auf Betreuung ihres bzw. seines Promotionsvorhabens.

(4) Dem Antrag sind beizufügen:

- a) ein tabellarischer Lebenslauf mit besonderer Berücksichtigung der wissenschaftlichen Ausbildung,
- b) Zeugnisse über abgelegte Hochschul- und Staatsprüfungen,
- c) eine Erklärung der Bewerberin bzw. des Bewerbers, ob sie bzw. er eine Promotion zum Dr. phil. oder zum Dr. rer. nat. anstrebt,
- d) eine Erklärung darüber, ob und mit welchem Erfolg die Bewerberin bzw. der Bewerber sich bereits anderwärts um einen Doktorgrad beworben hat,
- e) die Bestätigung einer bzw. eines nach § 10 Absatz 2 Prüfungsberechtigten, dass sie bzw. er bereit ist, die Doktorarbeit zu betreuen.

(5) Dem Antrag ist von der Dekanin bzw. dem Dekan stattzugeben, wenn die in Absatz 4 angeführten Unterlagen vollständig sind, die Zulassungsvoraussetzungen nach § 4 erfüllt sind, eine Prüfungsberechtigte bzw. ein Prüfungsberechtigter sich zur Übernahme der Betreuung bereit erklärt hat und der Promotionsprüfungsausschuss nach § 10 eingesetzt ist. Die Entscheidung ist der Bewerberin bzw. dem Bewerber unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

(6) Bricht die Bewerberin bzw. der Bewerber das Betreuungsverhältnis ab, so besteht kein Anspruch auf Begründung eines anderen Betreuungsverhältnisses, es sei denn, die Bewerberin bzw. der Bewerber hat die Gründe für den Abbruch nicht zu vertreten.

(7) Ist eine Betreuung der Dissertation aus anderen Gründen nicht mehr gewährleistet, macht der Prüfungsausschuss einen Vorschlag zur weiteren Betreuung.

§ 6

Beginn und Anfertigung der Dissertation

(1) Ist dem Antrag der Bewerberin bzw. des Bewerbers auf Betreuung der Dissertation stattgegeben worden und sind die Mitglieder des Promotionsprüfungsausschusses nach § 10 ernannt worden, führen die Betreuerin bzw. der Betreuer, ein weiteres Mitglied des Promotionsprüfungsausschusses und die Dekanin bzw. der Dekan mit der Bewerberin bzw. dem Bewerber ein Beratungsgespräch über die beabsichtigte Dissertation und den angestrebten Doktorgrad eines Dr. phil. oder Dr. rer. nat.. Die Betreuerin bzw. der Betreuer berät die Bewerberin bzw. den Bewerber während der Anfertigung der Dissertation. Die übrigen Mitglieder des Promotionsprüfungsausschusses (§ 10) können ebenfalls daran mitwirken.

(2) Während der Anfertigung der Dissertation unterrichtet die Bewerberin bzw. der Bewerber die Betreuerin bzw. den Betreuer in regelmäßigen Abständen über den Fortgang der Arbeit.

Teil III

DAS PROMOTIONSSTUDIUM

§ 7

Immatrikulation als Doktorandin bzw. Doktorand und Promotionsstudium

Vom Zeitpunkt der Bestätigung des Betreuungsverhältnisses an hat sich die Bewerberin bzw. der Bewerber als Doktorandin bzw. Doktorand der Universität Hamburg zu immatrikulieren und hat an einem forschungsorientierten Promotionsstudium teilzunehmen. Ziele, Inhalte und Curriculum des Promotionsstudiums werden in einer vom Fachbereichsrat erlassenen Promotionsstudienordnung festgelegt (vergleiche § 16).

Teil IV

DAS PROMOTIONSPRÜFUNGSVERFAHREN

§ 8

Anforderungen an die Dissertation

(1) Die Dissertation soll die Befähigung der Doktorandin bzw. des Doktoranden zu vertiefter selbstständiger wissenschaftlicher Arbeit anzeigen. Sie entsteht in der Regel auf empirischer Grundlage und muss neue wissenschaftliche Ergebnisse in einem originären oder interdisziplinären Forschungsbereich des Faches Psychologie erweisen.

(2) Die Dissertation ist in der Regel als Einzelschrift anzufertigen und vorzulegen. Werden bereits veröffentlichte oder zum Druck angenommene Arbeiten als kumulative Dissertationsleistung eingereicht, so müssen diese insgesamt den Anforderungen nach § 8 Absatz 1 sowie

Absatz 3 entsprechen und einem einzigen Forschungsbereich zuzurechnen sein. Bei gemeinsamen Publikationen ist der Eigenanteil nachzuweisen. Die inhaltliche Zusammengehörigkeit ist durch eine separat beizugebende Darstellung des Standes der Forschung und der eigenen Beiträge zu dokumentieren. Im Folgenden wird die kumulative Dissertationsleistung vereinfachend auch unter dem Begriff der Dissertation subsumiert.

(3) Dissertationen oder ihr vergleichbare Leistungen nach Absatz 2 sind in der Regel in deutscher oder englischer Sprache abzufassen. Über Ausnahmen und Auflagen entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 9

Antrag auf Annahme der Dissertation und Zulassung zur Disputation

(1) Der Antrag ist schriftlich an die Dekanin bzw. den Dekan des Fachbereichs zu richten, die bzw. der ihn an die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses weiterleitet. Dem Antrag sind beizufügen:

- a) Ergänzungen der Unterlagen nach § 5 Absatz 4, soweit sich während der betreuten Dissertation Änderungen ergeben haben,
- b) drei Exemplare der Dissertation oder der Publikationen gemäß § 8 Absatz 2 im druckreifen oder gedruckten Zustand,
- c) eine Erklärung der Doktorandin bzw. des Doktoranden, dass die Dissertation nicht Gegenstand eines anderen Prüfungsverfahrens gewesen ist,
- d) eine eidesstattliche Versicherung darüber, dass die Dissertation selbstständig angefertigt worden ist, die Doktorandin bzw. der Doktorand die wörtlich oder inhaltlich aus anderen Quellen übernommenen Stellen als solche kenntlich gemacht hat und die Inanspruchnahme fremder Hilfen namentlich aufgeführt hat,
- e) eine von der Betreuerin oder dem Betreuer unterzeichnete Bescheinigung über das geleistete Promotionsstudium.

(2) Die Zulassung zur Disputation kann nur versagt werden, wenn die in der Promotionsordnung genannten Voraussetzungen nach Absatz 1 nicht erfüllt sind.

§ 10

Promotionsprüfungsausschuss

(1) Nach Erfüllung der in § 5 genannten Voraussetzungen zur Begründung eines Betreuungsverhältnisses wird der für das jeweilige Verfahren zuständige Promotionsprüfungsausschuss durch den Prüfungsausschuss (§ 3) eingesetzt. Die Doktorandin bzw. der Doktorand kann Mitglieder des Promotionsprüfungsausschusses vorschlagen. Den Vorschlägen ist, soweit möglich und vertretbar, zu entspre-

chen. Die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses teilt der Doktorandin bzw. dem Doktorand die Namen der Mitglieder des Promotionsprüfungsausschusses und deren Funktion mit. Lehnt die Doktorandin bzw. der Doktorand binnen zwei Wochen ein Promotionsprüfungsausschussmitglied wegen Besorgnis der Befangenheit ab, so entscheidet der Prüfungsausschuss nach Anhörung des abgelehnten Mitgliedes des Promotionsprüfungsausschusses und der Doktorandin bzw. des Doktoranden über die weitere Nominierung.

(2) Dem zuständigen Promotionsprüfungsausschuss gehören in der Regel fünf Mitglieder an. Das sind die bzw. der vom Prüfungsausschuss bestimmte Vorsitzende des Promotionsprüfungsausschusses, die Betreuerin bzw. der Betreuer der Dissertation, mindestens eine weitere Dissertationsgutachterin bzw. ein -gutachter sowie mindestens zwei Disputationsgutachterinnen bzw. -gutachter. Diese Mitglieder sind entweder Professorinnen bzw. Professoren, Juniorprofessorinnen bzw. Juniorprofessoren oder habilitierte Personen. Die bzw. der Vorsitzende muss hauptamtliches Mitglied des Fachbereiches Psychologie der Universität Hamburg sein. In sachlich begründetem Ausnahmefall kann der Prüfungsausschuss hiervon abweichen. Die Betreuerin bzw. der Betreuer der Dissertation ist zugleich Erstgutachterin bzw. Erstgutachter der Dissertation. Gehört die Betreuerin bzw. der Betreuer nicht dem Fachbereich Psychologie an, muss eine bzw. einer der weiteren Dissertationsgutachterinnen bzw. -gutachter Mitglied des Fachbereiches Psychologie sein oder die Venia legendi von ihm erhalten haben. Eine Disputationsgutachterin bzw. ein -gutachter muss hauptamtliches Mitglied des Fachbereiches Psychologie sein, die bzw. der andere sollte bei Anstreben des Dr. rer. nat. Mitglied eines natur- bzw. biowissenschaftlichen Faches sein, bei Anstreben des Dr. phil. einem geistes- oder sozialwissenschaftlichen Fach angehören. Der Prüfungsausschuss kann rechtzeitig vor der Disputation fachkundige Fragestellerinnen und Fragesteller zusätzlich einladen.

(3) Der Promotionsprüfungsausschuss entscheidet auf Grund eines Votums aller seiner Mitglieder über die Ablehnung oder Annahme der Promotionsleistungen sowie deren Bewertung einschließlich Gesamtbenotung unter maßgeblicher Berücksichtigung aller Gutachten. Fragestellerinnen bzw. Fragesteller können zur Entscheidungsfindung des Promotionsprüfungsausschusses angehört werden. Für die Beschlüsse ist die Mehrheit der Stimmen aller Promotionsprüfungsausschussmitglieder erforderlich.

(4) Die bzw. der Promotionsprüfungsausschussvorsitzende gibt die Entscheidungen des Promotionsprüfungsausschusses der Doktorandin bzw. dem Doktoranden, dem Prüfungsausschuss und dem Fachbereichsrat zur Kenntnis. Bei begründeter Vermutung eines Verfahrensfehlers kann der Fachbereichsrat die Angelegenheit zur nochmaligen Beratung und Entscheidung an den Promotionsprüfungsausschuss zurückverweisen.

§ 11

Das Begutachtungsverfahren der Dissertation

(1) Die bzw. der Vorsitzende des Promotionsprüfungsausschusses soll dafür sorgen, dass die Gutachten im Regelfall nach einem Monat, spätestens aber nach drei Monaten nach der Antragstellung auf Annahme der Dissertation vorliegen. Der Eingang der Gutachten wird der Doktorandin bzw. dem Doktoranden mitgeteilt. Sie bzw. er kann die Gutachten einsehen, nachdem die Voraussetzungen des Absatzes 8 vorliegen.

(2) Die Doktorandin bzw. der Doktorand kann vom Promotionsverfahren zurücktreten, bevor das erste Gutachten beim Fachbereich eingegangen ist. Ein späterer Rücktritt hat zur Folge, dass die Dissertation als abgelehnt gilt.

(3) Die Gutachterinnen bzw. Gutachter geben ein schriftlich begründetes Urteil über die Dissertation ab. Dieser Beurteilung entsprechend benotet jede Gutachterin bzw. jeder Gutachter die Dissertation mit einer der folgenden Noten:

- 1 = sehr gut,
- 2 = gut,
- 3 = befriedigend,
- 4 = ungenügend.

Zwischenwerte zur differenzierten Beurteilung der Arbeit sind dadurch zu bilden, dass die vollen Notenziffern um 0,3 erniedrigt oder erhöht werden. Dabei sind die Noten 0,7 sowie 3,7 und 4,3 ausgeschlossen.

(4) Die Arbeit kann auf übereinstimmenden Vorschlag der Gutachterinnen und Gutachter durch den Promotionsprüfungsausschuss zur Umarbeitung an die Doktorandin bzw. den Doktoranden zurückgegeben werden. Der Vorgang ist dem Prüfungsausschuss mitzuteilen. Die Änderungen im Rahmen der Umarbeitung müssen klar umrissene, präzise formulierte Gegenstände bzw. Fragestellungen betreffen und sollten nicht zu einer wesentlichen Änderung der Arbeit führen. Der Wunsch nach Umarbeitung muss vor Festsetzung des Urteils und der Note über die Dissertation erfolgen und schriftlich begründet werden. Nach Vorlage der neuen Fassung wird das gleiche Verfahren wie zuvor angewandt. Die neuen Gutachten dürfen keine Änderungswünsche enthalten.

(5) Hat eine der Gutachterinnen oder einer der Gutachter die Arbeit als „ungenügend“ bezeichnet, wird vom Promotionsprüfungsausschuss ein weiteres Gutachten eingeholt. Differieren die Gutachten um mehr als eine Note, kann auf Antrag eines Mitgliedes des Promotionsprüfungsausschusses ein weiteres Gutachten eingeholt werden.

(6) Der Promotionsprüfungsausschuss stellt abschließend die Note der Dissertation fest. Sie lautet bei einem arithmetischen Mittel der einzelnen eingeholten Gutachten:

ab 1,0 bis unter 1,5 „sehr gut“

ab 1,5 bis unter 2,5 „gut“

ab 2,5 bis unter 3,5 „befriedigend“

ab 3,5 „ungenügend“.

Lauten beide Einzelnoten „sehr gut“ (1,0) und beantragen beide Gutachterinnen bzw. Gutachter das Prädikat „ausgezeichnet“, so kann der Promotionsprüfungsausschuss auf Grund eines einstimmigen Beschlusses das Prädikat „ausgezeichnet“ erteilen.

(7) Ist die Gesamtnote der Dissertation ungenügend (ab 3,5) oder lauten zwei von drei Gutachten auf „ungenügend“, so ist die Dissertation abgelehnt. Das Promotionsverfahren ist damit erfolglos abgeschlossen.

(8) Ist die Gesamtnote mindestens „befriedigend“, wird die Annahme der Dissertation mitgeteilt. Gleichzeitig wird der Termin der Disputation festgesetzt. Die Noten der Dissertation werden nach Abschluss der Disputation mitgeteilt. Die Gutachten können nach Abschluss des Verfahrens eingesehen werden.

§ 12

Disputation

(1) Nach Annahme der Dissertation findet eine Disputation statt, zu der die Doktorandin bzw. der Doktorand von der Dekanin bzw. dem Dekan des Fachbereichs eingeladen wird.

(2) Die Disputation findet frühestens zwei Wochen, spätestens drei Monate nach Annahme der Dissertation als weitere Promotionsleistung statt. Der Termin der Disputation wird vom Promotionsprüfungsausschuss im Benehmen mit dem Prüfungsausschuss und nach Rücksprache mit der Doktorandin bzw. dem Doktorand festgesetzt. § 60 Absatz 2 Nummer 15 bzw. Absatz 4 HmbHG sind zu berücksichtigen.

(3) Die Disputation findet in der Regel in deutscher Sprache statt. Sie wird durch ein Referat der Doktorandin bzw. des Doktoranden von 20 bis maximal 30 Minuten Länge über wesentliche Grundlagen, Inhalte und Ergebnisse der Dissertation eingeleitet. Daran schließt sich eine Diskussion von etwa 60 Minuten über methodisch und inhaltlich mit der Dissertation in Verbindung stehende Fragen an. Darüber hinaus muss sich die Diskussion auf allgemeinere Fragen aus dem Umfeld der Dissertation beziehen.

Die Disputation wird von der bzw. dem Vorsitzenden des Promotionsprüfungsausschusses geleitet und von mindestens zwei Gutachterinnen bzw. Gutachtern (nach § 10 Absatz 2) protokolliert und bewertet. Frageberechtigt sind die Mitglieder des Promotionsprüfungsausschusses und die weiteren benannten Fragestellerinnen und Fragesteller.

(4) Die Disputation findet in der Regel hochschulöffentlich statt. Die Öffentlichkeit kann auf Antrag der Doktorandin bzw. des Doktoranden ausgeschlossen werden.

(5) Der Promotionsprüfungsausschuss setzt unter maßgeblicher Berücksichtigung des ihm von den Gutachterinnen und Gutachtern der Disputation vorgelegten Gutachtens die Note für die Disputation fest. § 11 Absatz 3 sowie Absatz 6 gelten entsprechend.

(6) Erhält die Disputation die Note ungenügend, so ist sie nicht bestanden. In diesem Fall kann sie frühestens nach drei Monaten, spätestens nach einem Jahr einmal wiederholt werden.

(7) Versäumt die Doktorandin bzw. der Doktorand den Termin der Disputation, so gilt diese als nicht bestanden. Diese Entscheidung wird aufgehoben, wenn innerhalb von 48 Stunden nach dem vorgesehenen Termin ein ärztliches Attest vorgelegt wird oder ein anderer vom Promotionsprüfungsausschuss anerkannter Hinderungsgrund vorgelegen hat. Es gilt auch Absatz 2 Satz 3.

§ 13

Festsetzung der Gesamtnote

(1) Ist die Disputation bestanden, so legt der Promotionsprüfungsausschuss anhand des arithmetischen Mittels der ungerundeten Note der Dissertation und der Disputation die Gesamtnote fest. Dabei ist die Dissertation gegenüber der Disputation doppelt zu gewichten.

(2) Die Gesamtnote der Promotion ist dann bei einem Betrag dieses Wertes

– ab 1,0 bis unter 1,5: „sehr gut“

– ab 1,5 bis unter 2,5: „gut“

– über 2,5: „befriedigend“.

(3) Hat sowohl die Dissertation als auch die Disputation das Prädikat „ausgezeichnet“ erhalten, so wird das Prädikat „ausgezeichnet“ vergeben. In der Doktorurkunde sind die Noten der Dissertation und der Disputation zusätzlich zur Gesamtnote mit ihren Abstufungen numerisch auszudrucken.

(4) Die bzw. der Promotionsprüfungsausschussvorsitzende gibt die Gesamtbewertung über den Prüfungsausschuss dem Fachbereichsrat und der Doktorandin bzw. dem Doktorand zur Kenntnis. Anschließend vollzieht der Fachbereichsrat die Promotion. Im Übrigen gilt § 15 Absatz 1. Die Dekanin bzw. der Dekan des Fachbereichs stellt der bzw. dem Promovierten eine vorläufige Bescheinigung aus, in der die Note der Dissertation und die Gesamtnote enthalten sind.

§ 14

Veröffentlichung der Dissertation

(1) Nach bestandener Disputation hat die Doktorandin bzw. der Doktorand die Dissertation zu veröffentlichen, soweit sie nicht bereits veröffentlicht wurde (vergleiche § 8 Absatz 2).

(2) Bei der Veröffentlichung der Dissertation hat die Doktorandin bzw. der Doktorand die Form zu beachten, die in den Richtlinien für das Promotionsverfahren (vergleiche § 16) vorgeschrieben wird. Die Dekanin bzw. der Dekan gibt die Arbeit nach Vorlage einer Korrektur- und Freigabebestätigung durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Promotionsprüfungsausschusses zum Druck frei.

(3) Der Fachbereichsrat legt im Einklang mit den Anforderungen der Staats- und Universitätsbibliothek (Staats- und Universitätsbibliothek Carl von Ossietzky [SUB]) und des Fachbereichs Psychologie (FB) die Anzahl der gedruckten Pflichtexemplare der Dissertation fest; ebenso legt er fest, inwieweit und in welcher Weise gedruckte Exemplare durch andere Informationsträger ersetzt werden können.

(4) Auf Antrag kann der Promotionsprüfungsausschuss genehmigen, dass eine vom Original abweichende (z. B. zur Publikation gekürzte) Fassung veröffentlicht wird, wenn die Gutachterinnen und Gutachter bestätigen, dass diese Fassung den wesentlichen Inhalt der Dissertation wiedergibt. Die Dissertation kann auch in mehreren aufeinanderfolgenden Teilen publiziert werden.

§ 15

Verleihung des Doktorgrades

(1) Wenn Dissertation und Disputation mindestens als befriedigend bewertet wurden und die Doktorandin bzw. der Doktorand die Dissertation in einer vom Fachbereichsrat beschlossenen Form veröffentlicht hat oder die bevorstehende Veröffentlichung glaubhaft belegt, verleiht der Fachbereich den akademischen Grad der Doktorin bzw. des Doktors der Philosophie oder der Naturwissenschaften durch Aushändigung oder Zustellung einer von der Dekanin bzw. vom Dekan des Fachbereichs unterzeichneten und mit dem Siegel des Fachbereichs versehenen Urkunde (Doktorbrief).

(2) Vor Empfang des Doktorbriefes ist die Doktorandin bzw. der Doktorand nicht berechtigt, den Titel einer Doktorin bzw. eines Doktors der Philosophie oder der Naturwissenschaften zu führen.

§ 16

Promotionsstudienordnung und Richtlinien für das Promotionsverfahren

Der Fachbereichsrat erlässt auf Vorschlag des Prüfungsausschusses eine Studienordnung für das Promotions-

studium und zur Durchführung dieser Promotionsordnung erforderliche Richtlinien; insbesondere regelt er die Einzelheiten des Promotionsverfahrens und gibt – soweit erforderlich – Formblätter heraus.

TEIL V

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 17

Aberkennung

Für die Aberkennung des Doktorgrades gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

§ 18

Überprüfung des Verfahrens/Widerspruch

(1) Gegen Entscheidungen des Prüfungsausschusses oder des Promotionsprüfungsausschusses kann die Doktorandin bzw. der Doktorand Widerspruch gemäß § 68 der Verwaltungsgerichtsordnung in Verbindung mit § 126 Absatz 1 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) in der Fassung vom 27. Mai 2003 und § 63 Absatz 5 Satz 3 HmbHG in der Fassung vom 25. Mai 1999 und § 61 Absatz 2 HmbHG in der Fassung vom 25. Mai 1999 einlegen.

(2) Auf Antrag eines Mitgliedes der am Promotionsverfahren beteiligten Ausschüsse müssen Verfahrensangelegenheiten dem Fachbereichsrat zur Entscheidung vorgelegt werden.

§ 19

In-Kraft-Treten

(1) Diese Promotionsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtlichen Anzeiger in Kraft. Mit diesem Tage tritt die „Übergangsordnung für die Promotion zum Doktor der Philosophie der Universität Hamburg“ vom 17. September 1969 außer Kraft.

(2) Bis zwei Jahre nach In-Kraft-Treten dieser Ordnung wird auf Antrag der Doktorandin bzw. des Doktoranden nach der in Absatz 1 Satz 2 genannten Promotionsordnung verfahren. Der Antrag ist zusammen mit dem Antrag auf Annahme der Dissertation gemäß § 9 Absatz 1 zu stellen.

Hamburg, den 18. Dezember 2003

Präsidium der Universität Hamburg